



Hinweise zur Abwasserentsorgung in Kleingärten

Die Abwasserentsorgung muss bundesweit dem Stand der Technik entsprechen. Die Anpassungsfrist für alle Abwassereinleitungen lief Ende 2015 aus.

Das heißt, seitdem ist alles häusliche Abwasser vor Einleitung in ein Oberflächengewässer bzw. Versickerung ins Grundwasser in einer vollbiologischen Kleinkläranlage zu reinigen oder alternativ in einer abflusslosen Grube zu sammeln und dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz (ESC) zu überlassen.

Diese wasserrechtlichen Vorschriften gelten auch für alle Einrichtungen in Kleingartenanlagen und Parzellen. Eine Versickerung von Abwasser aus Waschbecken, Dusche und Toilette im Boden ist nicht zulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Um hierfür gemeinsam entsprechende Lösungen zu finden, ist die Erfassung des Ist-Zustandes erforderlich.

Die Rahmenkleingartenordnung unterscheidet zwischen kompostierbaren Abfällen (Fäkalien ohne Zusatz von Wasser) sowie nicht kompostierbaren Abfällen bzw. Abwasser, für welche eine Entsorgungspflicht besteht.

Jeder Pächter muss entscheiden, wie Fäkalien und Abwasser gesammelt werden. Davon hängt ab, ob **1. Kompostierung** möglich ist oder **2. Entsorgung** erfolgen muss.

1. Kompostierung

➤ Kompost-/Trockentoilette

Abhängig vom jeweiligen Modell können die Ausscheidungen sowohl getrennt als auch zusammen in einem dichten, austauschbaren Behälter aufgefangen werden. Im Anschluss werden sie kompostiert. Kompost aus Fäkalien darf nicht auf Obst- und Gemüsebeeten ausgebracht werden.

2. Entsorgung

➤ Camping-/Chemietoilette

Der Inhalt darf nicht kompostiert oder im Garten ausgebracht werden sondern ist einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Auf den Wertstoffhöfen des ASR in der Kalkstraße 47 und in der Jägerschloßchenstraße 15 A können die Behälter kostenfrei entleert werden.



➤ Abflusslose Grube

Die Grube hat keinen Überlauf, d. h. es kommt nicht zur Versickerung. Fäkalien und Grauwasser werden in die Grube eingeleitet und komplett durch den ASR entsorgt.

Bestehende Gruben müssen für den Weiterbetrieb folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Entsorgbarkeit durch den ASR ist gegeben (d. h. Zugang muss gewährleistet sein).
- Die Grube ist nachweislich dicht, gegebenenfalls ist eine Sanierung notwendig.

Können die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Grube zurückzubauen.

Die Errichtung neuer Gruben in den Parzellen ist nicht zulässig.

3. Umgang mit Grauwasser

Kleinstmengen dürfen auf der Parzelle verbracht werden.

Voraussetzung hierfür: Der Wasseranschluss ist **außerhalb der Laube**.

Fällt Abwasser **in der Laube** an, ist spätestens mit Pächterwechsel ein Umbau vorzunehmen:

- Einleitung in eine abflusslose Sammelgrube und Entsorgung durch den ASR oder
- Rückbau des Wasseranschlusses in der Laube